

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 75. Donnerstag, den 13. September. **1832.**

B e k a n n t m a c h u n g,

die Leipziger Michaelismesse 1832 betreffend.
Die diesjährige Michaelismesse beginnt

den 24. September

und endigt

den 13. October.

Vor dem Anfange und nach dem Ende der Messe ist den fremden Kaufleuten und Fabricanten der Waarenverkauf und das Aushängen der Firmen, Musterkarten und dergleichen auf eine, den Vorübergehenden sichtbare Weise bei 50 Thalern Strafe, und, nach Befinden, andern Polizeiverfügungen verboten.

Im Uebrigen wird Folgendes in Erinnerung gebracht:

1)
Alle in Leipzig oder an einem andern Orte des Königreichs Sachsen wohnende Handwerker, Professionisten und Fabricanten können die ganzen drei Wochen der Leipziger Messe hindurch allhier feil halten.

2)
Die nämliche Erlaubniß haben auch die Unterthanen des Königlich Preussischen Herzogthums Sachsen, ohne Unterschied, ob sie sich durch Patente oder Gewerbscheine legitimiren können oder nicht, jedoch nur so lange, als auf Preussischen Messen und Märkten den Königlich Sächsischen Unterthanen neue Beschränkungen nicht auferlegt werden.

3)
Allen andern Ausländern ist der dreiwöchentliche Detailverkauf nicht gestattet, wenn sie sich nicht durch Patente, durch Zeugnisse ihrer Obrigkeiten, oder sonst als wirkliche Fabricanten oder Handelsleute legitimiren, so daß mithin den ausländischen Professionisten, welche nicht Fabricanten sind und nicht im Preussischen Herzogthume Sachsen wohnen, nur die eigentliche Messwoche über, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, feil zu halten gestattet ist.

4)
Das Hausiren jeder Art, und der Handel der sogenannten Pack-, Bündel- und Trödel-Luben ist, zu Verhütung aller Besorgnisse des Einschleppens der Cholera, auch für diese Messe verboten. Wenn aber künftig diese Besorgnisse nicht mehr statt finden werden, so bleibt der Messverkehr der Hausirer ohne Unterschied, wie der der jüdischen Kleinhändler, auf die eigentliche im §. 3. bezeichnete Messwoche beschränkt.